

„Freies Kulturzentrum Maschinenfabrik Heilbronn e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freies Kulturzentrum Maschinenfabrik Heilbronn e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Heilbronn a. N.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Satz 5 der Abgabenordnung.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Beratung und Begleitung regionaler Akteure der Soziokultur, die Förderung der Zusammenarbeit und Kommunikation dieser Akteure untereinander und mit anderen Akteuren im Gemeinwesen.
 - b) Die Entwicklung und Durchführung geeigneter Maßnahmen, Projekte, Angebote, und Produktionen, die zur aktiven Auseinandersetzung mit der Gesellschaft und deren aktuellen und zukünftigen Herausforderungen anregen, insbesondere öffentliche, spartenübergreifende kulturelle Veranstaltungen und Projekte und weitere Maßnahmen und Kooperationen, die zu einer lebendigen Soziokultur beitragen.

Der Verein unterhält zu diesen Zwecken ein festes Haus, das er als dritten Ort versteht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Abschluss von entgeltlichen Verträgen mit Mitgliedern auf schuldrechtlicher Ebene, insbesondere Anstellungs- und Dienstverträge, ist davon nicht betroffen und möglich.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Voraussetzung.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Gründungsmitglieder
 - b) Ordentliche Mitglieder
 - c) Fördermitglieder
- (3) Nur ordentliche Mitglieder und Gründungsmitglieder haben ein Stimmrecht.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Aufsichtsrat.
- (5) Wird eine natürliche Person in ein Vereinsamt gewählt, begründet die Annahme der Wahl Zug um Zug die Aufnahme der Person als ordentliches Mitglied.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss bzw. Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (7) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann der Aufsichtsrat den Ausschluss des Mitglieds mit sofortiger Wirkung beschließen. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (9) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate in Verzug geraten ist, verliert das Mitglied das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kann von der Mitgliederliste gestrichen werden. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt oder seine aktuelle Anschrift unbekannt ist.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Gründungsmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden. Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Beitragsordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (z.B. per E-Mail) durch den Aufsichtsrat mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannte Adresse gerichtet wird. Sämtliche Adressänderungen sowie der Wechsel der gesetzlichen Vertreter von juristischen Mitgliedern müssen dem Verein in Textform und unaufgefordert mitgeteilt werden.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern in Textform mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltung.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden oder die Mitgliederversammlung dies per Geschäftsordnung beschließt.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Aufsichtsrates, der Rechnungsprüfer*innen gemäß (7),
 - b) Entgegennahme des Jahresabschlusses und der Rechenschaftsberichte von Aufsichtsrat und Vorstand,
 - c) Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand,
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - e) Beschlussfassung über die Bildung von Rücklagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung,
 - g) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vereins,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Zweckänderungen,
 - j) Auflösung des Vereins,
 - k) Beschlussfassung über Anträge,
 - l) Beschlussfassung über weitere wichtige Vereinsangelegenheiten.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren bis zu zwei Rechnungsprüfer*innen, die weder dem Vorstand, dem Aufsichtsrat noch einem anderen Vereinsgremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen die Buchführung sowie den Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.
- (8) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Gründungsmitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (10) Das Stimmrecht kann bei natürlichen Personen nur persönlich wahrgenommen werden. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch die*den gesetzliche*n Vertreter*in wahrgenommen. Eine Stimmrechtsübertragung kann auf eine andere delegierte Person erfolgen, wenn dem Verein darüber eine Mitteilung der vertretungsberechtigten Person in Textform vorliegt.
- (11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen, und bei Auflösung des Vereins, vgl. §§10,12 dieser Satzung) mit

einfacher Mehrheit. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (12) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen per Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass eine Abstimmung geheim durchzuführen ist.
- (13) Wahlen erfolgen geheim. Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei erneuter Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (14) Mitgliederversammlungen sind nichtöffentlich. Nichtmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat ist als Kollektivorgan Teil der Vereinsleitung. Er handelt aufgrund von Beschlüssen seiner Mitglieder durch eine*n von ihm aus seinen Reihen gewählte*n Sprecher*in.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt durch die Mitgliederversammlung und für die Dauer von zwei Jahren. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl eines Aufsichtsrats bleibt der alte Aufsichtsrat im Amt.
- (4) Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die MV im Rahmen des Haushaltsplans festlegt.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in der Satzung nicht andere Quoren festgelegt sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gelten auch solche Mitglieder, die per Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Beschlüsse sind auch jederzeit im Umlaufverfahren (z.B. per Fax, E-Mail) zulässig.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern bekannt gegeben wird.
- (7) Sitzungen des Aufsichtsrates finden bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr statt. Der Vorstand lädt den Aufsichtsrat in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.
- (8) Der Aufsichtsrat kann jederzeit eigene Sitzungen abhalten.
- (9) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung
 - b) Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - c) Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichts gegenüber der Mitgliederversammlung
 - d) Festlegung der Anzahl der Vorstände. Die Mitglieder des Aufsichtsrates entscheiden hierüber einstimmig. Stimmenthaltungen gelten als Zustimmung.
 - e) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrates entscheiden hierüber mit Zweidrittelmehrheit.
 - f) Ausarbeitung, Abschluss und Kündigung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder
 - g) Unterstützung des Vorstands bei der praktischen Umsetzung der Vereinsziele und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- h) Wahrnehmung der in dieser Satzung und der Vereinsordnung genannten Aufsichts- und Zustimmungsrechte gegenüber dem Vorstand
 - i) Beratung des Vorstands
 - j) Finanzaufsicht ggf. unter Hinzuziehung externer Sachverständiger
 - k) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanentwurfs im Vorfeld der Vorlage und Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung
 - l) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (10) Der Aufsichtsrat hat das Recht, vom Vorstand jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu erhalten und in die Bücher und Schriften des Vereins Einsicht zu nehmen.
- (11) Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens einer bis höchstens drei Personen, die der Aufsichtsrat beruft. Dem Vorstand obliegt die gesetzliche Vertretung (§26 BGB) und die Führung der Geschäfte des Vereins.
- (2) Ist nur ein Vorstandmitglied berufen, so vertritt es den Verein alleine. Sind mehrere Vorstände berufen, so vertreten sie den Verein jeweils einzeln.
- (3) Dem Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss des Aufsichtsrates Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB im Einzelfall gewährt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereinsbetriebs und damit die künstlerische, organisatorische und ökonomische Gestaltung der bespielten Räume, insbesondere aber nicht ausschließlich:
- a) die Gestaltung des Programms,
 - b) die Vermietung der Räume im Rahmen der Vereinszwecke,
 - c) die Durchführung der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Entwurf des Haushaltsplans und Sicherstellung der Finanzierung durch Eigeneinnahmen, Zuschüsse und Fördergelder,
 - e) die Kontaktpflege gegenüber Zuschussgebern und örtlichen (Kultur-)Politik,
 - f) die Organisation des Betriebes samt Festlegung von Arbeitsinhalten,
 - g) die Erstellung der Stellenpläne und Entlohnungsstruktur,
 - h) der Abschluss der notwendigen Versicherungen für den Verein, das Haus sowie für den Verein tätige Personen,
 - i) die Vernetzung mit anderen Institutionen und Kulturträgern.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Die Geschäftsordnung des Vorstands wird den Mitgliedern bekannt gegeben.
- (6) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so kann er seine Geschäftsführungstätigkeit in seiner Geschäftsordnung aufteilen. Die Aufteilung muss sicherstellen, dass alle Bereiche der Geschäftsführung jeweils bestimmten Vorstandmitgliedern verantwortlich zugewiesen sind.
- (7) Der Vorstand erstellt für die Mitgliederversammlung seinen Rechenschaftsbericht sowie den Jahresabschluss über das abgelaufene Jahr und legt den Haushaltsplan für das Folgejahr zur Verabschiedung vor.
- (8) Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat umfassend über seine Tätigkeit. Sollten sich im Rahmen der Haushaltsführung außergewöhnliche Risiken oder Verluste abzeichnen, hat der Vorstand den Aufsichtsrat umgehend zu informieren.

- (9) Besteht der Vorstand aus zwei bzw. drei Personen, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit.
- (10) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (11) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (12) Den Mitgliedern des Vorstands wird eine angemessene Vergütung bezahlt. Hierzu schließt der Verein mit jedem Mitglied des Vorstands einen Dienstvertrag ab, der Regelungen zu einer angemessenen Vergütung und zur Haftung enthält. Der Verein wird dabei vom Aufsichtsrat vertreten, der über die Ausgestaltung des Dienstvertrags entscheidet.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Für den Beschluss über Satzungsänderungen die mit einer Zweckänderung einhergehen, ist die Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich in Textform mitgeteilt werden.

§ 11 Geschäftsordnung

Mit Genehmigung der Mitgliederversammlung können Vorstand und Aufsichtsrat für den Verein eine Geschäftsordnung erlassen. Der erforderliche Genehmigungsbeschluss der Mitgliederversammlung erfordert die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Aufsichtsrats und des Vorstands gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer(n). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.
- (3) Zur Speicherung und Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten ist eine Einverständniserklärung des Mitglieds in Textform erforderlich.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 –Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Satz 5 der Abgabenordnung zu verwenden hat.